# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 499 BLENDA-WAX Holz-Wachs

 Druckdatum:
 14.12.2022
 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022
 CHD

 Version:
 8.0
 Ausgabedatum: 10.12.2022
 Seite 1 / 9

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

# 1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 499

Handelsname/Bezeichnung BLENDA-WAX Holz-Wachs

farblos matt

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen:

Beschichtungsstoff zum Schutz von Oberflächen

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Knuchel Farben AG

Farben + Lacke Telefon: +41 (0) 32 636 50 40 Steinackerweg 11 Telefax: +41 (0) 32 636 50 45

CH-4537 Wiedlisbach

#### Auskunft gebender Bereich:

Laborleitung

E-Mail (fachkundige Person) info@knuchel.ch

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer 145 (+41 (0)44 251 51 51)

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

# Gefahrenpiktogramme

#### Gefahrenhinweise

nicht anwendbar

# Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; MIT (2-methyl-(2H)-isothiazol-3-on). Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

# 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Beschreibung wasserverdünnbare Acryl/PUR-Dispersion, enthaltend folgende gefährlichen Stoffe:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. REACH-Nr.
CAS-Nr. Bezeichnung Gew-%
Index-Nr. Einstufung // Bemerkung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 499 BLENDA-WAX Holz-Wachs

 Druckdatum:
 14.12.2022
 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022
 CHD

 Version:
 8.0
 Ausgabedatum: 10.12.2022
 Seite 2 / 9

203-905-0 01-2119475108-36 111-76-2 2-Butoxyethanol

Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H302 / Eye Irrit. 2

H319 / Skin Irrit, 2 H315

Schätzwert für die akute Toxizität (ATE), ATE (Oral): 1300 mg/kg KG / ATE

(Dermal): 2000 mg/kg KG

#### Zusätzliche Hinweise

603-014-00-0

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### **Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### **Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

#### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

### Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

scharfer Wasserstrahl

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

1 - 5

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 499 BLENDA-WAX Holz-Wachs

Druckdatum: 14.12.2022 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 CHD Version: 8.0 Ausgabedatum: 10.12.2022 Seite 3 / 9

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

#### Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte:

2-Butoxyethanol

Index-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

Langzeitwert: 49 mg/m3; 10 ppm Kurzzeitwert: 98 mg/m3; 20 ppm

#### Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

#### **DNEL:**

2-Butoxyethanol

Index-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 89 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 75 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 246 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 663 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 98 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,2 mg/kg KG/Tag

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 44,5 mg/kg DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 38 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 123 mg/m<sup>3</sup>

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 499 BLENDA-WAX Holz-Wachs

 Druckdatum:
 14.12.2022
 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022
 CHD

 Version:
 8.0
 Ausgabedatum: 10.12.2022
 Seite 4 / 9

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 426 mg/m³ DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 49 mg/m³ DNEL Langzeit and (wie death alla) 42 4 mg/m² KO/Tag

DNEL Kurzzeit oral (wiederholt): 13,4 mg/kg KG/Tag

#### PNEC:

2-Butoxyethanol

Index-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

PNEC Gewässer, Süßwasser: 8,8 mg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,88 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 9,1 mg/L PNEC Sediment, Süßwasser: 34,6 mg/kg dw PNEC Sediment, Meerwasser: 3,46 mg/kg dw

PNEC, Boden: 2,8 mg/kg dw PNEC Kläranlage (STP): 463 mg/L

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### Persönliche Schutzausrüstung

#### **Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

#### Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchszeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

# Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

#### Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

#### Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: siehe Etikett

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Quelle: Wasser

Entzündbarkeit: nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze:

Untere Explosionsgrenze: 1.1 Vol-% Obere Explosionsgrenze: 10.6 Vol-%

Quelle: 2-Butoxyethanol

Flammpunkt: nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 499 BLENDA-WAX Holz-Wachs

 Druckdatum:
 14.12.2022
 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022
 CHD

 Version:
 8.0
 Ausgabedatum: 10.12.2022
 Seite 5 / 9

Zündtemperatur: 240 °C

Quelle: 2-Butoxyethanol

Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar Kinematische Viskosität (40°C): 237.03 mm²/s
Viskosität bei 20 °C: 220 - 280 mPas

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: teilweise löslich Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Dampfdruck bei 20 °C: 23 mbar

Quelle: Wasser

Dichte und/oder relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1.05 g/cm<sup>3</sup>

Relative Dampfdichte: nicht anwendbar Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 33 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 4 Gew-% Wasser: 63 Gew-%

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

# Akute Toxizität

2-Butoxyethanol

oral, LD50, Ratte: 1300 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg oral, LD50, Meerschweinchen: 1414 mg/kg

Methode: OECD 401

inhalativ (Dämpfe), LC0, Meerschweinchen, weiblich: > 3,1 mg/L

Methode: (49 CFR 173.132)

inhalativ (Dämpfe), LC0, Meerschweinchen, männlich: > 3,4 mg/L

Methode: (49 CFR 173.132)

dermal, LD50, Kaninchen, männlich: 1,06 mg/kg

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

2-Butoxyethanol

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

BLENDA-WAX Holz-Wachs Artikel-Nr · 499

14.12.2022 Druckdatum: Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 CHD Version: Ausgabedatum: 10.12.2022 Seite 6 / 9

Haut, Kaninchen (4 h)

Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, B.4.

Augen, Kaninchen (24 h) Methode: OFCD 405

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

2-Butoxyethanol

Haut, Meerschweinchen: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

Methode: OECD 406 Maximierungstest

#### CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

#### 2-Butoxyethanol

Keimzellmutagenität; Bewertung In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen.

Karzinogenität; Bewertung Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Reproduktionstoxizität; Bewertung Einige Effekte auf die Reproduktion wurden beim Tier nur bei hohen Dosen beobachtet, wo toxische Wirkungen auf die Eltern induziert wurden.

Teratogenität; Bewertung Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Entwicklung des Fötus.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter **Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

#### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

# Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

# 12.1. Toxizität

#### 2-Butoxyethanol

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 1474 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia pulex (Wasserfloh): 1550 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Algentoxizität, NOEC, Pseudokirchneriella subcapitata: 62,5 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität:, EC0, Pseudomonas putida: 700 mg/L (16 h)

Methode: DIN 38412

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 1,55 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, EbC50, Desmodesmus subspicatus.: 623 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 297 mg/L (21 d)

Methode: OECD 211 Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna: 100 mg/L (21 d)

Methode: OECD 211

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 499 BLENDA-WAX Holz-Wachs

 Druckdatum:
 14.12.2022
 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022
 CHD

 Version:
 8.0
 Ausgabedatum: 10.12.2022
 Seite 7 / 9

Daphnientoxizität, Wachstumstest (Eb-Cx) 10%", Daphnia magna: 134 mg/L (21 d)

Methode: OECD 211

Algentoxizität, Wachstumstest (Eb-Cx) 10%", Pseudokirchneriella subcapitata: 308 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Algentoxizität, Wachstumsrate (ErCx) 10%, Pseudokirchneriella subcapitata: 679 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Butoxyethanol

Biologischer Abbau: 90,4 Prozent (28 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301B

aerob; Belebtschlamm; bezogen auf: CO2-Bildung (% des theoret. Wertes).; Das Kriterium für das 10 Tage Zeitfenster ist

erfüllt.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Butoxvethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW): 0,81 ; Bewertung Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

# 12.4. Mobilität im Boden

2-Butoxyethanol

Wasser: Bewertung Von der Wasseroberfläche verdampft der Stoff nicht in die Atmosphäre.

Das Produkt ist wasserlöslich.

Boden: Bewertung Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

**Empfehlung** 

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

# Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

# Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

# 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

# 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Meeresschadstoff nicht anwendbar

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 499 BLENDA-WAX Holz-Wachs

Druckdatum: 14.12.2022 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 CHD Version: 8.0 Ausgabedatum: 10.12.2022 Seite 8 / 9

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

#### Weitere Angaben

# Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

#### Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

# Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 39

#### **Nationale Vorschriften**

# Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

#### Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
CAS-Nr.		
203-905-0	2-Butoxyethanol	01-2119475108-36
111-76-2		

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Acute Tox. 4 / H332 Akute Toxizität (inhalativ) Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Acute Tox. 4 / H312 Akute Toxizität (dermal) Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Acute Tox. 4 / H302 Akute Toxizität (oral) Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Irrit. 2 / H319 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Irrit. 2 / H315 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

# Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert
BGW Biologischer Grenzwert
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration
EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878

BLENDA-WAX Holz-Wachs Artikel-Nr.: 499 14.12.2022 Druckdatum:

Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 CHD Version: Seite 9 / 9

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

**MARPOL** Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

**OECD** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

persistent, bioakkumulierbar, toxisch PBT **PNEC** Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

**REACH** Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN **United Nations** 

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

# Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.